

VERBANDSREPORT

02 / 2011

Informationsblatt des
Osthüringer Hotel- & Gaststättenverbandes e.V.
Vorsitzender Herr Bernd Adam
Vor den Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de
info@osthoga.de



Inhaltsverzeichnis

- I.
- II.
- III.
- IV.

Aus der Geschäftsstelle
Aus dem Steuerbüro
Ihr Recht
Sonstiges

I. Aus der Geschäftsstelle

ALLES GUTE!

wir gratulieren unserem Mitgliedsbetrieb Familie Ratz vom Gasthof „Schöne Aussicht“ in Jena Wöllnitz alles Gute zum 100-jährigen Bestehen!

Zum Fest sammelten Bürger des Ortsteils Geld und spendierten ein großes Feuerwerk. Wir finden es ganz toll, wie ein ganzer Ortsteil hinter seinem Gastwirtsehepaar steht. Viel Glück auch weiterhin!



Das Wirtsehepaar Kirsten und Lothar Ratz vor der frisch sanierten Fassade des Gasthauses „Schöne Aussicht“. Foto: Lutz Prager

Liebe Verbandsmitglieder, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in meinen Terminen in den Mitgliedsbetrieben stelle ich immer wieder fest, dass trotz Preissteigerungen bei Lebensmitteln und Energie oftmals keine Preisanpassung erfolgt. Getreide und Fleisch sind auf Rekordniveau, aber auch die Preise für Kaffee, Säfte, Bier und Wein sind kräftig gestiegen. Der Liter Milch kostet 4 Cent mehr als im Vorjahr. Die Molkereien haben angekündigt, die Preise für Quark und Butter zu erhöhen. Der Preis für Butter stieg im Vorjahr um 28,7 %, Kaffee ist mit 18,7 % teurer. Die Energiepreise im Vergleich April 2010 - April 2011 um 10,5 %.

Sie als Gastgeber zwingt diese Preisentwicklung zur Preiserhöhung. Viele Mitgliedsbetriebe versuchten, im Betrieb Kosten einzusparen, was heute aber nicht mehr ausreicht, um der Kostenexplosion entgegenzuwirken. Aus diesem Grund an alle Mitglieder der Aufruf, die Preise neu zu kalkulieren.

DDR – FZR – Ansprüche jetzt sichern! Bis zu 100 EUR mehr Monatsrente oder gar Rentennachzahlung möglich

Auch wer als privater Gastwirt oder Hotelier in der DDR tätig war, konnte sich in der FZR (Freiwillige Zusatz Rentenversicherung) versichern. Allerdings endete die Beitragserhebung bei einem angenommenen Jahresverdienst von 14.400,00 Mark (dies entsprach auch dem Beitragshöchstsatz von 60,00 Mark).

Im Sozialgesetzbuch VI der BRD, § 256 a wurde durch den Gesetzgeber diese ungerechtfertigte Beschränkung der Selbstständigen in der ehemaligen DDR durch die Möglichkeit korrigiert, tatsächlich erzielte Einkünfte für die Zeit vom 01.01.1978 bis 30.11.1989 bis zur Beitragsbemessungsgrenze der alten Bundesländer in diesen Jahren geltend zu machen.

Zu den Voraussetzungen zählen, dass die Selbstständigen in diesem Zeitraum Beiträge zur FZR entrichtet und jährliche Gewinne oberhalb von 14.400 Mark erzielt haben. Als Nachweise gelten eigene Steuerbescheide bzw. Bestätigungen zu den erzielten Gewinnen über die zuständigen Finanzämter oder Archive der Stadt- bzw. Kreisverwaltungen.

Eile ist geboten, denn am 31. 12. 2011 enden die Aufbewahrungsfristen von Lohn- und Einkommensunterlagen aus der ehemaligen DDR.

Wenn o.g. Nachweise erbracht werden, können Sie sich zusätzliche Rentenansprüche für die Zukunft sichern bzw., wenn Sie heute schon Rentner sind (gilt für Rentenbeginne ab 01.01.1992), sogar eine Rentennachzahlung (bis zu vier Jahren) und zwar beides ohne dafür irgendwelche Beiträge nachentrichten zu müssen! Fach- und sachgerechte Unterstützung bei der Prüfung, Beantragung und Durchsetzung ggf. bestehender renten-rechtlichen Ansprüche erhalten sie über den Regionalverband Chemnitz des DEHOGA Sachsen e.V. in Zusammenarbeit mit unserem Fördermitglied, der SIGNAL IDUNA Versicherung.

II. Aus dem Steuerbüro

Steuerfreiheit von Gutscheinen richterlich bestätigt

Eine Möglichkeit, einem Arbeitnehmer einen Teil des Arbeitslohns lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zuzuwenden, besteht in der Nutzung der Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von monatlich 44 EUR. Tank- und Geschenkgutscheine sind dabei die am weitesten verbreitete Form. Doch bisher hat die Finanzverwaltung viele Gutscheine nicht anerkannt und die Zuwendungen als Barlohn behandelt, z. B. Gutscheine, die neben der Bezeichnung der zuzuwendenden Ware oder Dienstleistung auch einen Betrag ausweisen oder das Tanken gegen Vorlage einer elektronischen Tankkarte des Arbeitgebers.

Die Auffassung haben die Bundesfinanzrichter mit einer Reihe von aktuellen Entscheidungen verworfen. Für sie ist allein entscheidend, was Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart haben. Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Ware bzw. Dienstleistung oder auf Geld? Allerdings muss ausgeschlossen sein, dass der Arbeitnehmer anstelle des Sachbezugs das Bargeld erhalten kann. Gutscheine sollten daher stets den Zusatz enthalten: „Eine Auszahlung des Gutscheinwerts ist ausgeschlossen“.

Fazit

Mit dem Urteil der Bundesfinanzrichter ist nun geklärt: lohnsteuer- und sozialgabenfreie Sachbezüge liegen vor, wenn

- eine elektronische Tankkarte verwendet wird, auf der ein Geldwert gespeichert ist,
- für vom Arbeitnehmer verauslagte Benzinkosten nachträglich durch den Arbeitgeber Bargeld erstattet wird oder
- ein Gutschein auch einen in Euro lautenden Höchstbetrag enthält.

Fiskus macht es Kranken leichter Krankheitskosten sind in größerem Umfang abziehbar

Für Medikamente, Kuren, Brillen oder den Besuch beim Heilpraktiker müssen Betroffene oft tief ins Portemonnaie greifen. Denn die Krankenkassen, egal ob privat oder gesetzlich, erstatten derzeitige Kosten nur teilweise oder gar nicht. *Einzigster Trost:* Notwendige Krankheitskosten, die gezahlt wurden, um eine Krankheit zu heilen oder zu lindern, können als „außergewöhnliche Belastungen“ abgesetzt werden. Zu einer steuerlichen Ermäßigung kommt es jedoch nur, wenn die Kosten die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung ist abhängig vom Einkommen, dem Familienstand und der Zahl der Kinder und liegt zwischen einem und sieben Prozent der Gesamteinkünfte. Bei einem Ehepaar mit drei Kindern und Einkünften in Höhe von 60.000 EUR beträgt die zumutbare Eigenbelastung beispielsweise 1.200 EUR, bei einem Alleinstehenden ohne Kinder mit Einkünften von 30.000 EUR dagegen 1.800 EUR.

Amtsärztliches Attest ist nicht mehr erforderlich

Um Krankheitskosten von der Steuer absetzen zu können, musste bisher vor Behandlungsbeginn ein amtsärztliches Gutachten oder ein Attest der Krankenkasse eingeholt werden, das die medizinische Indikation der Behandlung nachweist. Dies ist nicht

mehr nötig. Ein später geführter Nachweis reicht nun aus. Zudem muss das Attest nicht mehr von einem Amtsarzt stammen, es kann auch von einem anderen Mediziner erstellt werden. Ein Privatgutachten des behandelnden Arztes ist allerdings kein geeigneter Nachweis.

Kosten für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie werden anerkannt

Therapiekosten sind nach neuester Auffassung der Bundesfinanzrichter auch dann von der Steuer abziehbar, wenn nur noch eine begrenzte Lebenserwartung besteht, der Erkrankte nicht mehr auf eine Heilbehandlung anspricht und sich für eine aus schulmedizinischer oder naturheilkundlicher Sicht nicht anerkannte Heilmethode entscheidet. Beispielsweise können Tumorpatienten die Kosten für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie mit Ukrain als außergewöhnliche Belastung absetzen, obwohl das Präparat weder in Deutschland noch in anderen europäischen Ländern als Arzneimittel zugelassen ist.

TIPP:

Falls das Finanzamt Aufwendungen für alternative Therapien oder wegen fehlender Nachweise nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkennt, sollten Sie Einspruch einlegen.

Steuersünder sollten härter bestraft werden - Entwurf des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes steht

Nach Auffassung des Gesetzgebers funktioniert das Prinzip der strafbefreienden Selbstanzeige so: „Wer Steuern hinterzieht, handelt unrecht. Wer sich besinnt, dem wird verziehen“. Doch nur noch, wenn alle Einkünfte vollständig und zutreffend nachgeklärt werden. Ein „scheibchenweises“ Preisgeben nichterklärter Einkünfte wird nicht mehr mit Straffreiheit belohnt – das sieht der Entwurf des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes vor. Zudem muss die Selbstanzeige in Zukunft erfolgen, bevor das Finanzamt eine Prüfungsanordnung bekannt gibt. Auch ein Strafzins in Höhe von fünf Prozent des Hinterziehungsbetrages wird derzeit diskutiert. Sobald das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet ist, müssen alle noch nicht offenbarten steuerlich relevanten Sachverhalte offengelegt werden und zwar für alle Zeiträume, die noch nicht strafrechtlich verjährt sind. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sind jedoch auch noch strafbefreiende Teilselfstanzeigen möglich.

1%-Regelung: Bruttolistenpreis ist genau definiert - Nachträgliche Kfz-Sonderausstattungen sind nicht zu berücksichtigen

Darf ein Arbeitnehmer seinen Dienstwagen auch privat nutzen, stellt dies einen geldwerten Vorteil dar, der monatlich als Arbeitslohn erfasst und versteuert werden muss. Führt der Arbeitnehmer kein Fahrtenbuch, ist der private Nutzungsanteil pauschal nach der 1%-Regelung zu ermitteln. Dazu wird 1% des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Erstzulassung herangezogen. Der inländische Bruttolistenpreis ist der Listenpreis des Herstellers einschließlich der werkseitig eingebauten Sonderausstattungen sowie

Die schwarz-gelbe Regierung kommt mit der Opposition im Bundesrat überein, die Steuererklärung drastisch zu vereinfachen - es wird künftig ein Fragebogen mit nur noch zwei Punkten gestellt:

1. Wie hoch war im Vorjahr der Betrag Ihres Einkommens?
2. Überweisen Sie uns diesen Betrag.

der Umsatzsteuer. Rabatte der Autohäuser spielen keine Rolle. Nachträglich eingebaute Sonderausstattungen, z. B. eine Flüssiggasanlage, eine Klimaanlage, eine Standheizung oder ein eingebautes Navigationsgerät müssen nicht berücksichtigt werden. Denn diese zusätzlichen Ausstattungen sind weder werkseitig eingebaut, noch sind sie im Zeitpunkt der Erstzulassung vorhanden. *Grundsätzlich gilt*, je höher der inländische Bruttolistenpreis, umso höher der pauschal zu versteuernde Privatanteil. Deshalb kann das Führen eines Fahrtenbuchs günstiger sein.

Erzeugung von Ökostrom hat Konsequenzen - Photovoltaikanlage kann eigenständiger Gewerbebetrieb sein

Viele Einzelunternehmen haben sich für die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach ihres Geschäftsgebäudes entschieden und speisen damit Ökostrom in das lokale Stromnetz ein. Dafür erhalten sie regelmäßig Einspeisungsvergütungen vom Netzbetreiber, die steuerlich betrachtet Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind. Fraglich ist allerdings, ob die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Einzelunternehmens und dem Betrieb der Photovoltaikanlage zusammengefasst werden können. Um diese Frage zu beantworten, muss festgestellt werden, ob sich der eigentliche Unternehmensbereich und der Betrieb der Photovoltaikanlage gegenseitig ergänzen bzw. miteinander wirtschaftlich betrieben werden können. Wenn ja, bilden die beiden Betriebe eine wirtschaftliche Einheit und die Einkünfte können miteinander verrechnet werden. Wenn nicht, ist die Photovoltaikanlage ein eigenständiger Gewerbebetrieb, dessen Einnahmen nicht mit denen des Einzelunternehmens verrechnet werden kann.



Liegen zwei eigenständige Gewerbebetriebe vor:

- sind zwei getrennte Gewinnermittlungen zu erstellen.
- kann der Gewinn aus dem Einzelunternehmen bei der Gewerbesteuer nicht mit dem Verlust aus der Photovoltaikanlage oder umgekehrt verrechnet werden.
- kann der Freibetrag bei der Gewerbesteuer von 24.500 EUR doppelt genutzt werden.

Liegt ein einheitlicher Gewerbebetrieb vor:

- ist nur eine Gewinnermittlung erforderlich.
- Kann der Gewinn aus dem Einzelunternehmen bei der Gewerbesteuer mit dem Verlust aus der Photovoltaikanlage oder umgekehrt verrechnet werden.
- Wird der gewerbesteuerliche Freibetrag von 24.500 EUR nur einmal gewährt werden.

Auf die richtige Verteilung kommt es an - Freistellungsaufträge sparen Abgeltungssteuer

Jahreswert für 1 Person ohne USt.			
Gewerbebezug	7 % USt.	19 % USt.	gesamt
Bäckerei	847 EUR	430 EUR	1.277 EUR
Fleischerei	672 EUR	1.008 EUR	1.680 EUR
Gaststätten			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	807 EUR	1.210 EUR	2.017 EUR
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1.116 EUR	1.989 EUR	3.105 EUR

Kapitalerträge sind steuerfrei, soweit sie den Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR (Alleinstehende) bzw. 1.602 EUR (Ehegatten) nicht übersteigen. Sie werden ohne Abzug von Abgeltungssteuer ausbezahlt, sofern einem Kreditinstitut – maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages – ein Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erteilt wurde. Mit einem gemeinsam erteilten Freistellungsauftrag können Ehegatten auch die Verluste für alle bei einem Kreditinstitut geführten Konten und Depots beider Ehegatten verrechnen lassen. Zulässig ist auch ein gemeinsamer Freistellungsauftrag über einen Betrag von 0 EUR. Dieser ist sinnvoll, wenn bei einer Bank eine Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung erfolgen soll, der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag aber bereits bei den anderen Banken ausgeschöpft wurde.

Sparer, die ihre Sparguthaben bei verschiedenen Banken angelegt haben, sollten prüfen, ob ihre Freistellungsaufträge noch aktuell sind: Wurde der Sparer-Pauschbetrag vollständig ausgeschöpft und ist er in richtiger Höhe auf die verschiedenen Kreditinstitute verteilt? Damit kann vermieden werden, dass Banken Abgeltungssteuer einbehalten, obwohl die Kapitalerträge insgesamt nicht den Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Wer es versäumt, seinen Freistellungsauftrag rechtzeitig zu ändern, muss eine Anlage KAP zur Einkommenssteuererklärung einreichen und seine gesamten Kapitaleinkünfte angeben, damit die zu viel einbehaltene Abgeltungssteuer erstattet werden kann.

Eigenverbrauch kann teuer werden - Gaststätten und Fleischereibetriebe müssen Pauschbeträge ansetzen

Wer eine Gaststätte, Bäckerei oder Fleischerei betreibt, entnimmt in der Regel Waren für den Privatgebrauch. Das ist erlaubt, muss jedoch als Betriebseinnahme erfasst werden, da die Privatentnahmen den betrieblichen Gewinn nicht mindern dürfen. Wenn die Warenentnahmen nicht gesondert aufgezeichnet werden, sind die folgenden, vom Finanzministerium herausgegebenen Pauschbeträge anzuwenden.

Die Pauschbeträge sind selbst dann in vollem Umfang anzusetzen, wenn z. B. der Fleischer und seine Familie in der Fleischerei kein warmes Mittagessen zu sich genommen haben. Private Einkäufe, die getrennt von den betrieblichen Einkäufen getätigt werden, werden nur bei lückenloser Aufzeichnung und Aufbewahrung aller Belege anerkannt. Doch dieser Nachweis ist in der Regel nicht möglich.

Tipp:

Grundsätzlich werden wegen individueller Ess- und Einkaufsgewohnheiten keine Zu- und Abschläge zugelassen. Daher kann es für Gaststätten und Fleischereibetriebe sinnvoll sein, alle Lebensmitteleinkäufe über das Unternehmen zu tätigen. Die Einkäufe sind in vollem Umfang Betriebsausgaben und die Vorsteuer kann geltend gemacht werden. Die Warenentnahmen sind umsatzsteuerpflichtig und werden in Höhe der Pauschbeträge dem Gewinn hinzugerechnet.

Scheinselbstständigkeit und Sozialversicherung

Durch die gestiegene Zahl der Kleinstgründungen hat das Thema Scheinselbstständigkeit wieder an Aktualität gewonnen. Dem Auftraggeber eines Scheinselbständigen droht bei nachträglicher Feststellung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses die Nachzahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (beinhaltet auch die Arbeitnehmeranteile).



Zur Beurteilung einer Tätigkeit muss die prüfende Stelle alle für und gegen eine versicherungspflichtige Beschäftigung sprechende Tatsachen gegeneinander abwägen. Die Einordnung der Tätigkeit hat im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des EINZELFALLS zu erfolgen.

Was kann für eine Scheinselbstständigkeit sprechen?

Für eine versicherungspflichtige Beschäftigung sprechen eine Tätigkeit nach Weisungen sowie die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Die Rechtsprechung hat darüber hinaus weitere Abgrenzungskriterien entwickelt:

- Der Auftragnehmer ist auf der Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig. Hierbei ist die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, für mehrere Auftraggeber tätig zu werden, ausschlaggebend. Ein Auftragnehmer ist dann „im Wesentlichen“ nur für einen Auftraggeber tätig, wenn er aus dieser Tätigkeit mindestens 5/6 seiner gesamten Einkünfte erzielt.
- Der Auftraggeber (oder ein vergleichbarer Auftraggeber) lässt vergleichbare Tätigkeiten ansonsten regelmäßig durch beschäftigte Arbeitnehmer ausführen.
- Die Tätigkeit des Auftragnehmers zeigt keine typischen Merkmale unternehmerischen Handels, wie z. B. werbendes Auftreten am Markt, Firmenschilder, Briefkopf, Ausgewogenheit der unternehmerischen Chancen und Risiken.
- Der Auftragnehmer beschäftigt regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.
- Die Tätigkeit des Auftragnehmers ent-

spricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die er für denselben Auftraggeber zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hat.

Eine amtliche Eintragung (z. B. in die Handwerksrolle) sowie eine besondere amtliche Genehmigung oder Zulassung stützen die Annahme einer selbständigen Tätigkeit. Die Eintragung in das GewerbeRegister oder in das Handelsregister allein reicht dagegen nicht aus.

Die genannten Kriterien können Merkmale eines Scheinselbständigen sein, müssen aber immer im Rahmen der Gesamtverhältnisse beurteilt werden. Nur weil einzelne Aspekte zutreffen, muss nicht automatisch eine Scheinselbständigkeit vorliegen. Die prüfende Stelle wägt alle Tatsachen, die für und gegen eine Selbständigkeit sprechen, gegeneinander ab. Jeder Fall wird individuell behandelt.

Anfrageverfahren gem. § 7a SGB IV

Wird durch eine Prüfung festgestellt, dass der Auftragnehmer scheinselbständig ist, müssen die Gesamtsozialversicherungsbeiträge ab Beginn der Versicherungspflicht rückwirkend durch den Auftraggeber gezahlt werden.

Bei neu geschlossenen Verträgen kann der Versicherungsbeginn durch das Anfrageverfahren auf den Zeitpunkt verschoben werden, zu dem die Entscheidung bekannt gegeben wird (dass es sich um einen Beschäftigten handelt). Damit erlangt der Auftraggeber Rechtssicherheit und die Höhe einer eventuellen Nachzahlung wird begrenzt.

Die Antragstellung ist grundsätzlich jederzeit möglich, jedoch nur wenn innerhalb eines Monats nach Tätigkeitsaufnahme der Antrag gestellt wird, kann der Versicherungsbeginn verschoben werden.

Folgende Voraussetzungen müssen neben der rechtzeitigen Beantragung erfüllt sein, damit eine Verschiebung des Versicherungsbeginns möglich ist:

- Der Beschäftigte stimmt dem späteren Versicherungsbeginn zu.
- Der Beschäftigte besitzt für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine bestehende Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen.

Der schriftliche Antrag wird an die Deutsche Rentenversicherung Bund gerichtet. Die Möglichkeit des Antragsverfahrens entfällt, wenn von amtlicher Seite bereits eine Prüfung durchgeführt oder eingeleitet (z. B. durch Zusendung eines Fragebogens) wurde.

Empfehlung

Wenn mit Kleinunternehmen (z. B. Freiberufler, Handelsvertreter) zusammenarbeiten wird, sollte genau geprüft werden, ob die Kriterien einer Scheinselbständigkeit zutreffen könnten. Bei neu zu schließenden Verträgen wird die Beantragung eines Statusfeststellungsverfahrens angeraten.

Steuer-Identifikationsnummer wird für Freistellungsaufträge benötigt

Bereits bestehende Freistellungsaufträge sind weiterhin gültig. Ein geänderter Freistellungsauftrag muss nur beantragt werden, wenn eine Umverteilung des Sparrer-Pausbetrages erforderlich ist oder ein

gemeinsamer Freistellungsauftrag über 0 EUR für Zwecke der Ehegattenübergreifenden Verlustrechnung erteilt werden soll. Achtung: Bei allen Änderungen und allen neu erteilten Freistellungsaufträgen ist auch die persönliche Steuer-Identifikationsnummer anzugeben. Diese Steuernummer

wurde bereits 2008 flächendeckend verschickt. Wer noch keine Steuer-Identifikationsnummer erhalten hat und diese auch nicht auf seiner Lohnsteuerbescheinigung bzw. in seinem Einkommenssteuerbescheid findet, kann sie beim Bundeszentralamt für Steuern mitteilen lassen.

III. Ihr Recht

Aus für das Schlupfloch Raucherclub

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster: Deklarieren von Lokalen als Raucherclub ist illegal / Bußgeld von 1.000 Euro

Rheinische Raucher wähen sich bisher auf der Insel der Seligen. Insbesondere in der Düsseldorf Altstadt wurde ein Lokal nach dem anderen kurzerhand zum Raucherclub ernannt. Damit durfte in schätzungsweise jeder 2. Kneipe trotz Nichtraucherschutzgesetzes weiterhin fröhlich gequalmt werden. Nirgendwo sonst ging man mit dem Rauchverbot derart lax um. Das ergab kürzlich eine Untersuchung des Krebsforschungszentrums Heidelberg in 10 Bundesländern.

Das soll sich künftig nach einem nun ergan-

genen Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster ändern. Es stellte klar: Eine Umgehung des Rauchverbots in Gaststätten durch ihre Deklaration als Raucherclub ist illegal. Der Richterspruch brachte den Düsseldorfer Ordnungs- und Servicedienst (OSD) auf die Beine, der zuvor stets der Meinung war, die Einhaltung des Gesetzes sei nicht kontrollierbar.

Ab sofort muss man mit einem Bußgeld von 1.000 Euro rechnen, wer das Verbot in seinem Betrieb missachtet. Im Extremfall droht der Entzug der Lizenz.

Viele Wirte sind verwirrt von der neuen Regelung und fordern bessere Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten.

„Der Informationsbedarf ist noch sehr hoch“, gibt ein OSD-Mitarbeiter zu. Viele Gastronomen suchen weiterhin nach einer Möglichkeit, ihren Gästen die Zigarretten nicht ganz zu verbieten. Das geht aber nur dort, wo es einen abgeschlossenen Bereich für Raucher gibt. Fehlt er, müssen nachträglich Türen eingebaut werden.

IV. Sonstiges

Welcher Mehrwertsteuersatz gilt bei der Abgabe von Speisen zum sofortigen Verzehr?

In gleich vier Fällen hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die Höhe des Mehrwertsteuersatzes bei der Abgabe von Speisen zum sofortigen Verzehr zu befinden. Hierbei entschieden die Richter u. a., dass an Ort und Stelle verzehrte Speisen an Imbisswagen und in Kinofoyers dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Für einen Partyservice wird hingegen der volle Mehrwertsteuersatz fällig. Im Einzelnen ging es um:

- einen Betreiber eines Imbisswagens auf Wochenmärkten, der Getränke und verzehrfertige Speisen anbot. An geschützten Stellen des Wagens konnten die Kunden insbesondere Pommes und Würstchen vor Ort verzehren. (Az.: C-497/09)
- ein Großraumkino mit mehreren Standorten in Deutschland, welches u. a. Süßigkeiten, Getränke, Popcorn und Tortillachips im Foyer bzw. im Kinosaal verkaufte. Die Gäste konnten diese an Ort und Stelle verspeisen. (Az.: C-499/09)
- einen Betreiber mehrerer Imbissstände mit Schwenkgrill, an denen die Kunden u. a. Bratwürste, HotDogs Steaks, Pommes etc. zum Verzehr an Ort und Stelle kaufen konnten. (Az.: C-501/09)
- eine Fleischerei, die einen Partyservice betrieb. Dieser Service sah vor, dem Kunden vorbestellte Speisen in Warmhaltevorrichtungen zu liefern. Je nach Wunsch konnten auch Geschirr und Besteck sowie Stehtische und Personal mitgeliefert werden. (Az.: C-502/09)

Alle vier Gewerbetreibenden erklärten in ihren Steuererklärungen, dass die Umsätze aus dem Verkauf der Speisen und Mahlzeiten dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterliegen. Dies sahen die jeweils zuständigen Finanzämter anders und forderten

den vollen Regelsatz der Mehrwertsteuer. Die Fälle gingen bis vor den Bundesgerichtshof (BGH), der diese aufgrund der Bedeutung dem EuGH vorlegte.

Maßgeblich bei der Bewertung der Fälle ist es generell, ob eine komplexe einheitliche Leistung als „Lieferung von Gegenständen“ oder als „Dienstleistung“ einzustufen ist, erklärten die Richter. Hierbei sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu prüfen. So entschied das EuGH nunmehr, dass in den ersten drei Fällen (Imbisswagen/-stand und Kinofoyer/-saal) der Lieferungscharakter überwiege und somit der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gelte. Beim Partyservice stellten die EuGH-Richter hingegen fest, dass der Anteil der Dienstleistung den größeren Part einnehme. Insofern unterliege der Partyservice dem vollen Mehrwertsteuersatz.

Zuwendungen an Arbeitnehmer clever gestalten

In der heutigen angespannten Wirtschaftslage wird der Rotstift der Unternehmen immer spitzer. Dies betrifft naturgemäß auch die Personalkosten. Hier besteht die missliche Situation, dass Lohnerhöhungen den Arbeitgeber zirka 120 Prozent des Mehrbetrages kosten, dem Arbeitnehmer netto aber nur 50 Prozent verbleiben. Daher sind Alternativen gefragt, bei denen die Zuwendungen des Arbeitgebers nahezu oder sogar völlig ungeschmälert in der Tasche des Arbeitnehmers ankommen.

Informationen darüber erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle. Es gibt legale Möglichkeiten der Arbeitgeber, ihren Arbeitnehmern sozialversicherungsfrei sowie steuerfrei oder nur niedrig besteuert Geld- oder Sachleistungen zukommen zu lassen.



Geht ein kleines Kätzchen in die Bar. Fragt der Wirt: „Ein Glas Milch wie üblich?“

„Nein, heute soll's ein harter Whisky sein“, antwortet das Kätzchen. „Warum ein Whisky?“, erwidert der Barkeeper verdutzt.

Darauf das Kätzchen: „Nun, ich will halt morgens auch einmal mit einem Kater aufwachen...“

ANZEIGE

Kleine Gaststätte mit Wohnung im Obergeschoss zu verkaufen.

- Gewerbl. Nutzfläche 127 qm, WF: 103 qm
- Grundstücksfläche ca. 450 qm
- Nähe Rudolstadt gelegen, erreichbar über B 88 und B 85
- KP: 120.000,00 €
- Kontakt: Volksbank Saaletal eG, Marktstraße 22, 07407 Rudolstadt Tel.: 03672-487184

Weitere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle.